



# Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 3

Jahrgang 16

13. Februar 2025

## Amtliche Bekanntmachungen:

### Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Korschenbroich ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im
  - Rathaus Sebastianusstr. 1, Räume 101, 106 sowie 114
  - Rathaus Don-Bosco-Straße 6, Ratssaal (zwei Briefwahlvorstände), Räume 0.12 und Erdgeschoss Treppenhaus / Foyer
  - Gymnasium Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 4, Räume 102, 103 sowie 107zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 13.02.2025**

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 13.02.2025**

getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Korschenbroich, den 13.02.2025

Die Gemeindebehörde

gez.

M. Venten

Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung über bestehende Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen**

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Stadt Korschenbroich als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt.

Rechtsgrundlagen hierfür sind verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, das Meldegesetz NRW sowie weitere Spezialgesetze.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Korschenbroich, sofern keine gesetzlichen Löschrufen bestehen.

Die Stadt Korschenbroich informiert daher nachfolgend über die bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen:

Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen:

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten besteht die Möglichkeit, an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Melderegisterauskünfte zu erteilen und Datenübermittlungen zu tätigen.

Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen für die Auskunftserteilung sind § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie § 8 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NRW).

Der Erteilung von diesen Melderegisterauskünften und dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Auskunftserteilung ist § 50 Abs.5 BMG.

**Hinweise:**

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach früherer Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen:

Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung ist § 50 Abs. 2 BMG.

Der Erteilung von diesen Melderegisterauskünften und dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Auskunftserteilung und die Datenübermittlung ist § 50 Abs.5 BMG.

**Hinweise:**

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten / Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

**Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform:**

Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung und Datenübermittlung ist § 50 Abs. 3 BMG.

Der Erteilung von diesen Melderegisterauskünften und dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Auskunftserteilung und Datenübermittlung ist § 50 Abs.5 BMG.

**Hinweise:**

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

**Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr:**

Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG).

Der Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung ist § 36 Abs. 2 BMG.

**Hinweise:**

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach früherer Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

**Übermittlung von Daten der Familienangehörigen von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören:**

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ist § 42 Abs. 1 und 2 BMG.

Der Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Rechtsgrundlage für das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung ist § 42 Abs. 3 BMG.

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Familienangehörige im Sinne des § 42 Abs. 1 und 2 BMG sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

**Hinweise:**

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

Widersprüche, die nach früherer Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

**Form des Widerspruchs:**

Widersprüche sind formlos an das Bürgerbüro Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden.

Korschenbroich, den 13.02.2025

gez.

M. Venten  
Bürgermeister

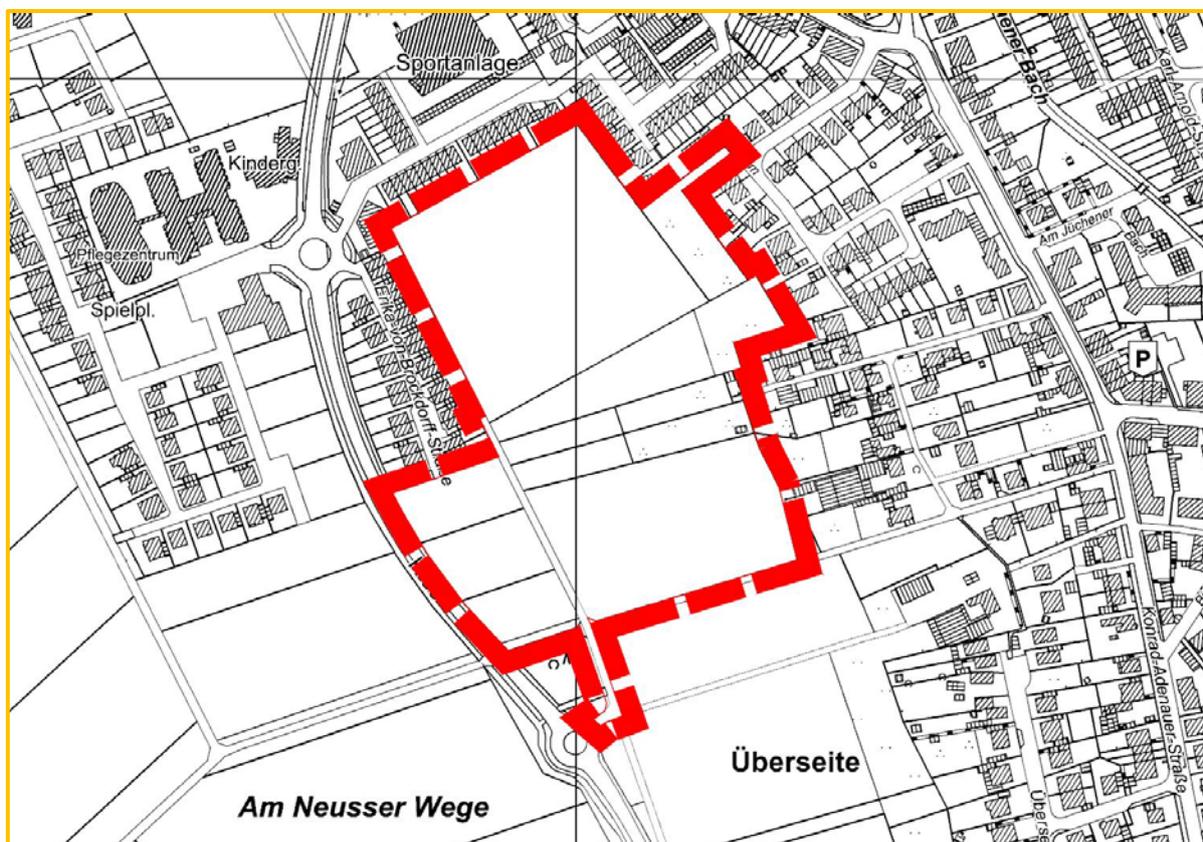
**Bebauungsplan Nr. 20/51 „Erweiterung Östlich Dietrich-Bonhoeffer-Straße“  
hier: Aufstellungsbeschluss B-Plan + 110. FNP-Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, den Bauungsplan Nr. 20/51 „Erweiterung Östlich-Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ im Regelverfahren aufzustellen.“

„Der Ausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, die 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich im Parallelverfahren aufzustellen.“

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bauungsplans und der FNP-Änderung ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen.

Korschenbroich, den 06.02.2025  
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

## Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die Aufstellungsbeschlüsse des Bebauungsplans Nr. 20/51 „Erweiterung Östlich Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ sowie der 110. FNP-Änderung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 06.02.2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 06.02.2025  
Der Bürgermeister

gez.

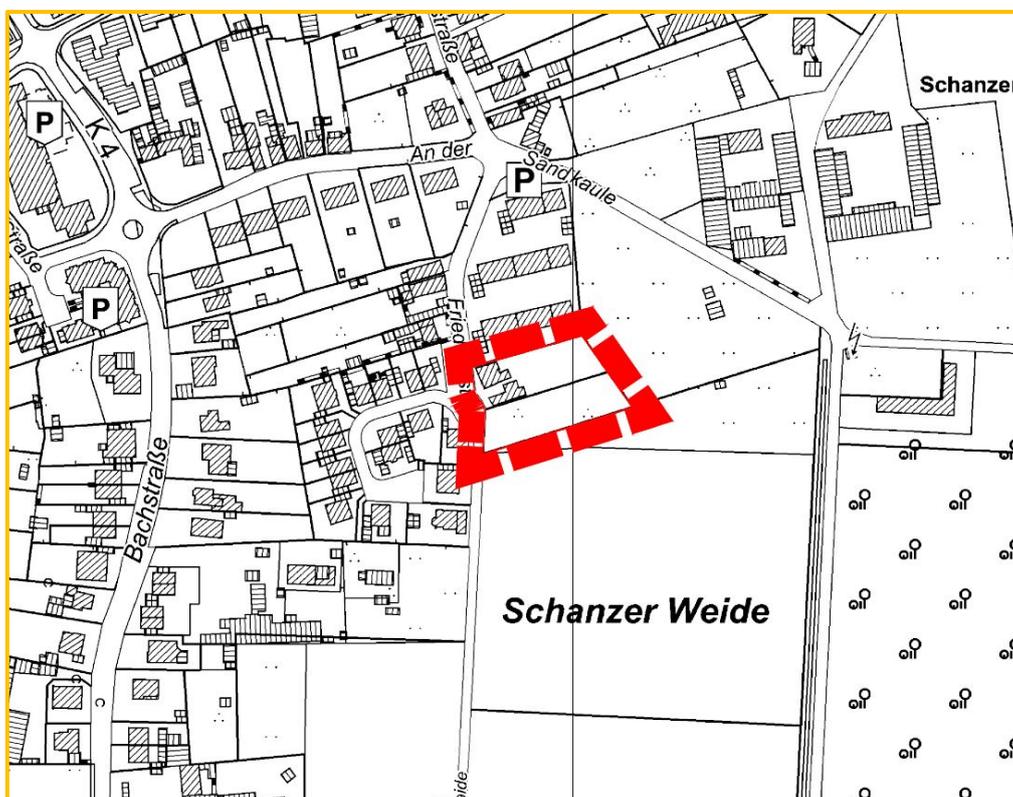
M.Venten

### 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 30/10 „Im Kottenkamp“ hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplans Nr. 30/10 „Im Kottenkamp“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufzustellen.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.



## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 13.02.2025**

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist, die städtebauliche Ordnung zu sichern und dabei eine verträgliche und behutsame Nachverdichtung zu ermöglichen.

Korschenbroich, den 06.02.2025

Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30/10 „Im Kottenkamp“ des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 06.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 06.02.2025

Der Bürgermeister

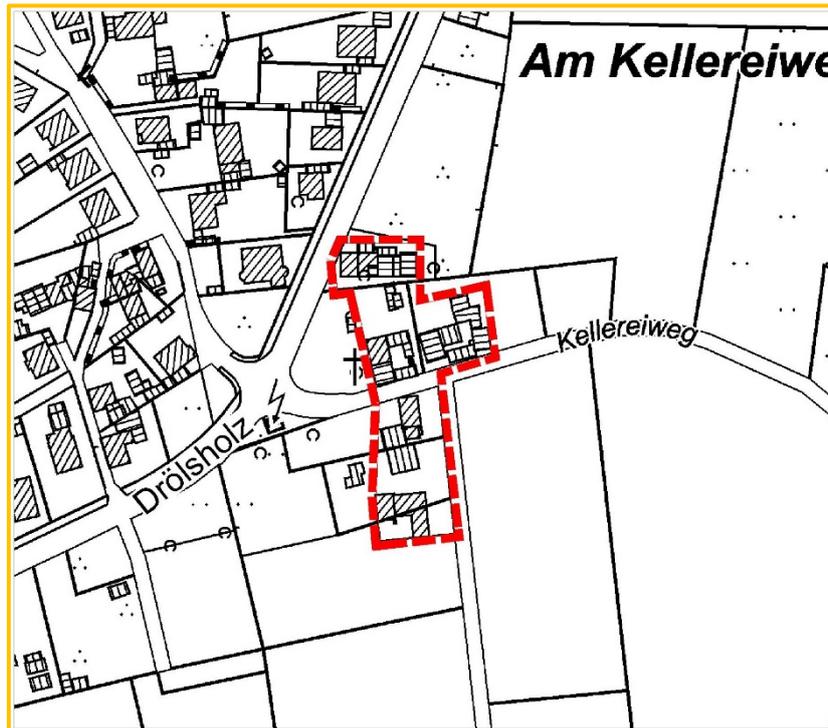
gez.

M. Venten

**Außenbereichssatzung „Am Kutscher / Kellereiweg“ im Ortsteil Drölsholz  
hier: Offenlagebeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege beschließt, den Entwurf der Außenbereichssatzung „Am Kutscher / Kellereiweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Parallel zur Veröffentlichung wird die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist, bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbebauung zu ermöglichen und dabei die städtebauliche Ordnung zu sichern, ohne dass sich der vorhandene Siedlungssplitter räumlich weiter in den Außenbereich hinein entwickelt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch und § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz statt in der Zeit

**vom 14. Februar 2025 bis einschließlich 17. März 2025.**

Die Unterlagen sind im Internet unter

<https://korschenbroich.de/bauen-wirtschaft/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>

einzusehen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten:

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 13.02.2025**

**Montag bis Freitag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

und nach Terminvereinbarung im Rathaus Don-Bosco-Straße 6, im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden,

- direkt über das Online-Beteiligungsformular  
oder
- per E-Mail an [stadtplanung@korschenbroich.de](mailto:stadtplanung@korschenbroich.de)

können bei Bedarf aber z. B. auch

- per Post an die Stadt Korschenbroich, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich gesendet,
- persönlich am Empfang des Rathauses, Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
- oder zur Niederschrift im Rathaus Don-Bosco-Straße 6, im Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Korschenbroich abgeben werden.

Verspätete Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Satzung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Ziffer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch abgesehen wird.

Soweit in diesem Plan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien aller Art – können diese bei der Stadt Korschenbroich eingesehen werden.

Korschenbroich, den 06.02.2025

Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

**Jagdgenossenschaft Liedberg**

**Einladung  
zur Genossenschaftsversammlung 2025**

Alle Jagdgenossen werden hiermit zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Liedberg recht herzlich eingeladen.

Die Genossenschaftsversammlung findet am

**Donnerstag, den 13.03.2025 um 20.00 Uhr  
im Gasthaus Stappen, Steinhausen 39,  
41352 Korschenbroich-Steinhausen**

statt.

**Tagesordnung:**

1. Bericht über die Rechnungslegung 2024
2. Rechnungsprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Haushaltsplan 2025
5. Verteilung der Jagdpacht 2025
6. Neuwahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige Person vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Korschenbroich, den 09.02.2025  
Jagdgenossenschaft Liedberg

Thomas Willemsen  
Jagdvorsteher

**Jagdgenossenschaft Korschenbroich II**

**Einladung**

Am Mittwoch, 19.03.2025, 19:00 Uhr, findet die Versammlung der JG-Korschenbroich II, Ort Looshof 52, 41238 Mönchengladbach statt.

Zu dieser Versammlung wird hiermit eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Billigung der Niederschrift vom 07.05.2024
3. Rechnungslegung 2024/2025 (Kassenbericht)
4. Entlastung Vorstand und Kassenführung
5. Haushaltsplan 202/2026
6. Jagdpachtverteilung 2025/2026
7. Bestellung Rechnungsprüfer 2025/2026
8. Aufstockung Rücklagen um weitere 100,00 €
9. Neuwahl Vorstand und Geschäftsführer/Kassierer
10. Satzungserneuerung, der Beschlussfassungstext kann bei der Jagdvorsteherin vor der Versammlung eingesehen werden
11. Verschiedenes

Korschenbroich, den 01.02.2025

gez.

Elisabeth Jansen  
Vorsitzende des Jagdvorstandes

## ***Im Gedenken***

### **Nachruf**

Die Stadt Korschenbroich trauert um

### **Peter Müllers**

Er ist am 30. Januar 2025 im Alter von 95 Jahren verstorben.

Peter Müllers war von 1961 bis 1994 Mitglied des Rates der ehemaligen Gemeinde Pesch, sowie der neuen Großgemeinde und späteren Stadt Korschenbroich und Mitglied in zahlreichen Ausschüssen. Von 1966 bis 1969 war er ebenso stellvertretender Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Pesch.

Seine ehrenamtliche Tätigkeit hat er stets pflichtbewusst und zum Wohle der Bürgerschaft wahrgenommen.

In Anerkennung seiner besonderen Verdienste wurde dem Verstorbenen die silberne Verdienstmedaille der Stadt und das Bundesverdienstkreuz verliehen.

In Dankbarkeit und Trauer nimmt die Stadt Korschenbroich Abschied von Peter Müllers. Bürgerschaft, Rat und Verwaltung werden das Andenken des Verstorbenen in Ehren halten. Unser Mitgefühl gilt seinen Hinterbliebenen.

**Stadt Korschenbroich**

Marc Venten  
Bürgermeister

# Informationen:

## Geänderte Öffnungszeiten an Karneval

### Stadtverwaltung

Die Stadt Korschenbroich hat ihre Dienststellen einschließlich Bürgerbüro an Karneval wie folgt geschlossen:

<b>Altweiber:</b>	<b>27.02.2025</b>	<b>nachmittags (ab 12.00 Uhr)</b>
<b>Rosenmontag:</b>	<b>03.03.2025</b>	<b>ganztags</b>

### Veilchendienstag gelten die üblichen Öffnungszeiten

Während der Schließung der Verwaltung über die Karnevalstage ist die Einsichtnahme in die offenliegenden Bebauungspläne nicht möglich.

### Hallenbad Korschenbroich

Das Hallenbad Korschenbroich bleibt Karnevalssonntag, Rosenmontag und Veilchendienstag geschlossen.

### Kindertageseinrichtungen

Bezüglich der Schließung der städt. Kindertageseinrichtungen wird auf die jeweils vereinbarte Regelung verwiesen. Die Eltern werden durch die Kindertageseinrichtungen direkt informiert.

Stadt Korschenbroich  
Der Bürgermeister

**Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 13. März 2025 erscheinen**

Ihre wichtigsten  
Telefonnummern  
112  
bei Notarzt, Krankenwagen,  
Unfall, Feuer, Hilfeleistung  
◆◆◆  
bei sonstigen wichtigen Anliegen  
außerhalb der Dienstzeit der  
Stadtverwaltung  
0 21 61 / 6 47 47  
Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**  
**deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken  
**Telefon 0800 / 00 22 8 33**

**Notrufe der Polizei**

Polizeiwache Korschenbroich:  
**Telefon 02131/300-21611**

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst  
**Telefon 02131/300-21711**

**in dringenden Fällen: Telefon 110**

**Die für Korschenbroich zuständigen Versorgungsträger sind im Störfall unter folgenden Rufnummern zu erreichen:**

**Strom**

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an [hausanschluss@new-netzgmbh.de](mailto:hausanschluss@new-netzgmbh.de) zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

**Wasser**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser**  
**Telefon: 0800/6 88 10 03**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath  
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH**  
**Telefon: 02182/1 72 68**

**Gas**

Gesamt-Korschenbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser**  
**Telefon: 0800/6 88 10 01**

**Abwasser**

**Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des Städtischen Entsorgungsbetriebes Korschenbroich**

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer  
**0 21 82 / 5702-0**

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen (24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**

**Hauptsitz der Verwaltung und  
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1  
41352 Korschenbroich  
Postfach 11 63  
41335 Korschenbroich

**Zentrale Erreichbarkeiten**

Telefon: 0 21 61 / 613-0  
Fax: 0 21 61 / 613-108  
E-mail: stadt@korschenbroich.de  
Internet: www.korschenbroich.de

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr  
Öffnungszeiten Bürgerbüro:  
siehe Internet

**Aufgabenbereich**

**Rathaus/Gebäude**

**Verwaltungsführung**

**Bürgermeister Marc Venten**

**Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers**

**Beigeordneter Georg Onkelbach**

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Don-Bosco-Straße 6

**Bürgerbüro** (Telefon: 0 21 61 / 613-160)

mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,  
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,  
Kultur, Soziales u.a.

Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

**Referat des Bürgermeisters**

Büro des Bürgermeisters

Ratsangelegenheiten

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing

Wirtschaftsförderung

Recht, Datenschutz

Kultur und Stadtarchiv

**Stadtarchiv**

**Gleichstellungsbeauftragte**

Sebastianusstraße 1

Don-Bosco-Straße 6

Sebastianusstraße 1

**Organisation und Personal**

Organisation

Zentrale Dienstleistungen

Fuhrparkmanagement

Personal

Gilleshütte 99

**Informationstechnologie und Digitalisierung**

Sebastianusstraße 1

**Finanzen und Steuern**

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung

Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

**Örtliche Rechnungsprüfung**

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

**Zentrale Submissionsstelle**

übertragen an den Rhein-Kreis Neuss

**Einwohner und Ordnung**

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr

Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbeswesen

Sebastianusstraße 1

**Bildung, Jugend und Sport**

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen

Sport

Don-Bosco-Straße 6

**Kreisjugendmusikschule**

Rhein-Kreis Neuss

**Soziales und Demografie**

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)

Versicherungsangelegenheiten

Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

**Standesamt**

Regentenstraße 1

## Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 13.02.2025

<b>Gebäudewirtschaft und Klimaschutz</b> Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung	Don-Bosco-Straße 6
<b>Stadtplanung und Bauordnung</b> Stadtentwicklung und Stadtplanung, Bauordnung, Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Don-Bosco-Straße 6
<b>Tiefbau und Straßenverkehr</b> Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement	Don-Bosco-Straße 6
<b>Grünpflege und Baubetrieb</b> Grünflächen und Friedhöfe	Wankelstraße 21 (Glehn)
<b>Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich</b> Entwässerung und Abfallentsorgung	Wankelstraße 21 (Glehn)
<b>Betreuende Einrichtungen</b> <b>Jobcenter Rhein-Kreis Neuss</b> Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss in der Feuerwache Korschenbroich Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG	Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss Hannengasse 9 0 21 31 / 9 28 53 80 An der Sandkuhle 5
<b>Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung</b> Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 <b>112</b> oder  0 21 61 / 6 47 47 An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 <b>110</b>
<b>Polizei</b> Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 <b>110</b>

### Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Marc Venten**  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich  
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)  
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani**  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich  
nach telefonischer Vereinbarung
- **des Seniorenbeauftragten Martin Kragl**  
Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich  
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung  
**Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße**  
Jeden dritten Mittwoch im Monat  
12.30 – 14.00 Uhr  
**Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher**  
Jeden dritten Mittwoch im Monat  
14.30 – 16.00 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber**  
behindertenbeauftragter@korschenbroich.de  
**Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1**  
0 21 61 / 613 - 248  
Jeden ersten Mittwoch im Monat  
10.30 – 12.00 Uhr  
**Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße**  
Jeden ersten Mittwoch im Monat  
12.30 - 14.00 Uhr  
**Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher**  
Jeden ersten Mittwoch im Monat  
14.30 - 16.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**  
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst  
0 21 31 / 9639 – 45  
Termine nach Vereinbarung